

Verordnung über die Gewährung von Auslandszuschlägen (Auslandszuschlagsverordnung - AuslZuschIV)

AuslZuschIV

Ausfertigungsdatum: 17.06.2025

Vollzitat:

"Auslandszuschlagsverordnung vom 17. Juni 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 145)"

Ersetzt V 2032-1-37 v. 17.8.2010 I 1177, 1244 (AuslZuschIV 2010)

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.7.2025 +++)

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 17.6.2025 I Nr. 145 vom Auswärtigen Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung erlassen. Sie tritt gem. Art. 3 dieser V am 1.7.2025 in Kraft.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Auslandszuschlag

- § 1 Zuteilung der Dienstorte zu Zonenstufen
- § 2 Auslandszuschlag bei Arbeitsplatzteilung
- § 3 Zuschlag zur Abgeltung außergewöhnlicher materieller Mehraufwendungen und immaterieller Belastungen
- § 4 Zuschlag zur Sicherstellung einer anforderungsgerechten Besetzung eines Dienstpostens im Ausland
- § 5 Erhöhung der Zuschläge
- § 6 Übernahme der Festsetzung einer anderen obersten Dienstbehörde
- § 7 Höchstbetrag

Abschnitt 2

Erhöhter Auslandszuschlag

Unterabschnitt 1

Erhöhter Auslandszuschlag für Angehörige des Auswärtigen Dienstes

- § 8 Information über den Ablauf des maßgeblichen Zeitraums bei befristeten Verwendungen im Ausland
- § 9 Maßgebliche Dienstbezüge

Unterabschnitt 2

Erhöhter Auslandszuschlag für berücksichtigungsfähige Personen

- § 10 Erhöhter Auslandszuschlag für Verheiratete
- § 11 Verwendung zum Aufbau einer eigenständigen Altersvorsorge der Ehegattin oder des Ehegatten
- § 12 Nachweis und Anzeigepflicht
- § 13 Abweichende Regelungen für bestimmte Personengruppen zu Verwendung und Nachweis
- § 14 Erhöhter Auslandszuschlag für weitere berücksichtigungsfähige Personen
- § 15 Begriff des Nettoerwerbseinkommens
- § 16 Anrechnung des Nettoerwerbseinkommens der berücksichtigungsfähigen Person
- § 17 Vorläufige Gewährung und Nachweis bei Nettoerwerbseinkommen der berücksichtigungsfähigen Person

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

- § 18 Übergangsregelungen

Anlage 1

Anlage 2

Abschnitt 1 Auslandszuschlag

§ 1 Zuteilung der Dienstorte zu Zonenstufen

- (1) Befindet sich an einem Dienstort eine Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland, so wird dem Dienstort eine Zonenstufe nach Anlage 1 zugeteilt.
- (2) Ist ein Dienstort nicht in Anlage 1 aufgeführt, so wird der Dienstort einer Zonenstufe nach Anlage 2 zugeteilt.
- (3) Ist ein Dienstort weder in Anlage 1 noch in Anlage 2 aufgeführt, so richtet sich die Zuteilung des Dienstortes zu einer Zonenstufe nach der Zonenstufe der Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland, in deren Amtsbezirk der Dienstort liegt. Weichen die Lebensverhältnisse am Dienstort erheblich von denen am Ort der Auslandsvertretung ab, so kann die oberste Dienstbehörde die Zonenstufe abweichend von Satz 1 anhand eines Ortes mit vergleichbaren Lebensverhältnissen zuteilen, dessen Zonenstufe nach den Grundsätzen des § 53 Absatz 1 Satz 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes ermittelt wurde.
- (4) Die Grundgehaltsspannen der Anlage VI Tabelle VI.1 des Bundesbesoldungsgesetzes umfassen auch die Amtszulagen.

§ 2 Auslandszuschlag bei Arbeitsplatzteilung

In Fällen des § 53 Absatz 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes wird die Grundgehaltsspanne der oder des höher besoldeten Berechtigten zugrunde gelegt.

§ 3 Zuschlag zur Abgeltung außergewöhnlicher materieller Mehraufwendungen und immaterieller Belastungen

- (1) Als monatlicher Zuschlag zur Abgeltung außergewöhnlicher materieller Mehraufwendungen können zusätzlich zum Auslandszuschlag bis zu 715 Euro gezahlt werden.

(2) Als monatlicher Zuschlag zur Abgeltung außergewöhnlicher immaterieller Belastungen können zusätzlich zum Auslandszuschlag gezahlt werden:

1. bis zu 500 Euro, wenn am Dienort Belastungen auftreten, insbesondere aufgrund von
 - a) Knappheit von Gütern der Grundversorgung,
 - b) außergewöhnlichen Umweltbelastungen oder
 - c) einer hohen Rate an Gewaltdelikten;
2. bis zu 800 Euro, wenn am Dienort eine abstrakte Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum besteht, insbesondere aufgrund von
 - a) Auswirkungen von bewaffneten Konflikten,
 - b) politisch motivierten Gewalttaten oder
 - c) schwerwiegender Beeinträchtigung des Bestands oder der Funktionsfähigkeit des Staates oder seiner Einrichtungen einschließlich der Daseinsvorsorge;
3. bis zu 1 000 Euro, wenn am Dienort eine konkrete Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht, insbesondere aufgrund von
 - a) bewaffneten Konflikten,
 - b) Katastrophen oder
 - c) Epidemien.

(3) Der monatliche Zuschlag wird pauschal um einen Anteil gekürzt, der dem Umfang der am jeweiligen Dienort typischerweise vorkommenden Abwesenheiten entspricht. Der Kürzung wird insbesondere der für jeden vollen Monat zustehende Erholungs- und Zusatzurlaub zugrunde gelegt.

(4) Während einer Abwesenheit vom Dienort von mehr als zwei Wochen wird der Zuschlag nicht gezahlt. Dies gilt nicht für Abwesenheiten wegen Erholungs- und Zusatzurlaubs oder aus sonstigen Gründen, die der pauschalen Kürzung nach Absatz 3 zugrunde gelegt wurden.

§ 4 Zuschlag zur Sicherstellung einer anforderungsgerechten Besetzung eines Dienstpostens im Ausland

(1) Kann ein Dienstposten im Ausland wegen außergewöhnlicher materieller Mehraufwendungen oder immaterieller Belastungen nicht mit einer geeigneten Bewerberin oder einem geeigneten Bewerber besetzt werden, so kann für die Sicherstellung einer anforderungsgerechten Besetzung des Dienstpostens zusätzlich zum Auslandszuschlag ein monatlicher Zuschlag von bis zu 715 Euro festgesetzt werden.

(2) Der Zuschlag wird so lange gezahlt, wie die Person den Dienstposten innehat, längstens jedoch für vier Jahre.

(3) Der Zuschlag wird auch bei vorübergehender Abwesenheit vom Dienort gezahlt.

(4) Die Gründe für die Gewährung des Zuschlags sind zu dokumentieren.

§ 5 Erhöhung der Zuschläge

Ein Zuschlag nach § 3 erhöht sich für jede Person, die nach § 53 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigungsfähig ist, um 10 Prozent, sofern sich die Person an dem Dienort, für den der Zuschlag festgesetzt worden ist, nicht nur vorübergehend aufhält.

§ 6 Übernahme der Festsetzung einer anderen obersten Dienstbehörde

Eine oberste Dienstbehörde kann einen Zuschlag nach § 3 übernehmen, den eine andere oberste Dienstbehörde festgesetzt hat. Ein Einvernehmen nach § 53 Absatz 1 Satz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes ist bei der Übernahme nicht herzustellen.

§ 7 Höchstbetrag

Die Beträge nach den §§ 3 bis 5 können bis zum gesetzlichen Höchstbetrag nach § 53 Absatz 1 Satz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes nebeneinander gewährt werden und unterliegen dem Kaufkraftausgleich (§ 55 des Bundesbesoldungsgesetzes).

Abschnitt 2

Erhöhter Auslandszuschlag

Unterabschnitt 1

Erhöhter Auslandszuschlag für Angehörige des Auswärtigen Dienstes

§ 8 Information über den Ablauf des maßgeblichen Zeitraums bei befristeten Verwendungen im Ausland

Die entsendende Dienststelle informiert die Bezügestelle, wenn der Zeitraum nach § 53 Absatz 6 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes abgelaufen ist.

§ 9 Maßgebliche Dienstbezüge

Maßgebliche Dienstbezüge für die Berechnung des erhöhten Auslandszuschlags nach § 53 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sind:

1. das Grundgehalt,
2. Familienzuschlag bis zur Stufe 1,
3. Amts- und Stellenzulagen sowie
4. der Auslandszuschlag für die Empfängerin oder den Empfänger von Auslandsdienstbezügen und für die erste nach § 53 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigungsfähige Person.

Unterabschnitt 2

Erhöhter Auslandszuschlag für berücksichtigungsfähige Personen

§ 10 Erhöhter Auslandszuschlag für Verheiratete

(1) Einen erhöhten Auslandszuschlag erhalten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3:

1. verheiratete Empfängerinnen und Empfänger von Auslandsdienstbezügen, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, und
2. verheiratete Empfängerinnen und Empfänger von Auslandsdienstbezügen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehören, wenn sie zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung im Ausland soldatische Tätigkeiten wahrnehmen oder unmittelbar unterstützen.

(2) Der Auslandszuschlag erhöht sich bis zu einer Höhe von 18,6 Prozent des Grundgehalts zuzüglich Amtszulagen, höchstens jedoch 18,6 Prozent des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14, um den Betrag, der für den Aufbau einer eigenständigen Altersvorsorge der Ehegattin oder des Ehegatten verwendet wird (Erhöhungsbetrag).

(3) Der Erhöhungsbetrag wird gewährt,

1. wenn die Ehegattin oder der Ehegatte
 - a) nach § 53 Absatz 4 Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigungsfähig ist oder
 - b) einen Anspruch auf den erhöhten Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes hat, und
2. bis die Ehegattin oder der Ehegatte die Regelaltersgrenze nach § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht hat.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b bestimmen die Eheleute, wer von ihnen den Erhöhungsbetrag erhält.

Fußnote

(+++ § 10 Abs. 3: Zur Geltung vgl. § 14 Abs. 2 +++)

§ 11 Verwendung zum Aufbau einer eigenständigen Altersvorsorge der Ehegattin oder des Ehegatten

Als Verwendung für den Aufbau einer eigenständigen Altersvorsorge der Ehegattin oder des Ehegatten nach § 10 Absatz 2 gelten:

1. die freiwillige Einzahlung des Erhöhungsbetrags
 - a) in die gesetzliche Rentenversicherung,
 - b) in die landwirtschaftliche Alterskasse oder
 - c) in eine berufsständische Versorgungseinrichtung, die Leistungen erbringt, die denjenigen der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind,
2. die Zahlung des Versorgungszuschlags,
3. der Beitrag für einen Vertrag, der auf eine kapitalgedeckte Altersvorsorge gerichtet und nach § 5 oder § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zertifiziert worden ist oder
4. der Beitrag für die Fortsetzung einer betrieblichen Altersvorsorge im Sinne des Betriebsrentengesetzes.

Eine Aufteilung des Erhöhungsbetrags auf bis zu zwei Verwendungsarten ist zulässig.

Fußnote

(+++ § 11: Zur Anwendung vgl. § 18 Abs. 1 +++)

§ 12 Nachweis und Anzeigepflicht

(1) Die Verwendung zum Aufbau einer eigenständigen Altersvorsorge nach § 10 Absatz 2 kann durch eine schriftliche oder elektronische dienstliche Erklärung nachgewiesen werden, die von der Ehegattin oder dem Ehegatten zu bestätigen ist.

(2) Belege über die Verwendung sind bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist durch die Empfängerinnen und Empfänger des Auslandszuschlags aufzubewahren und der Bezügestelle auf Verlangen vorzulegen. Die Bezügestelle führt Belegprüfungen stichprobenartig sowie bei Verdacht auf falsche Angaben durch.

(3) Die Empfängerin oder der Empfänger des erhöhten Auslandszuschlags hat der Bezügestelle unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn eine Verwendung verringert, unterbrochen oder eingestellt wird.

Fußnote

(+++ § 12 Abs. 2: Zur Nichtanwendung vgl. § 13 Abs. 1 +++)

§ 13 Abweichende Regelungen für bestimmte Personengruppen zu Verwendung und Nachweis

(1) Hat die Ehegattin oder der Ehegatte das 50. Lebensjahr am 1. Januar 2020 vollendet, so gelten als Verwendung zum Aufbau ihrer oder seiner eigenständigen Altersvorsorge nach § 10 Absatz 2 auch Anlagemöglichkeiten, die nicht in § 11 genannt sind. § 12 Absatz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Besitzt die Ehegattin oder der Ehegatte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, so wird der Auslandszuschlag abweichend von § 10 Absatz 2 um einen Erhöhungsbetrag von 6 Prozent der Dienstbezüge im Ausland erhöht, wenn anstelle des Nachweises der Verwendung zum Aufbau einer eigenständigen Altersvorsorge nach § 10 Absatz 2

1. die Empfängerin oder der Empfänger des erhöhten Auslandszuschlags durch eine schriftliche oder elektronische dienstliche Erklärung bestätigt, dass die Ehegattin oder der Ehegatte darüber informiert ist, dass
 - a) der Erhöhungsbetrag gezahlt wird und

- b) der Zweck des Erhöhungsbetrags der Aufbau einer eigenständigen Altersvorsorge der Ehegattin oder des Ehegatten ist, und

2. die Ehegattin oder der Ehegatte die dienstliche Erklärung nach Nummer 1 bestätigt.

Als Dienstbezüge im Ausland gelten die Dienstbezüge nach § 9 zuzüglich des erhöhten Auslandszuschlags nach § 53 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Fußnote

(+++ § 13 Abs. 2: Zur Geltung vgl. § 14 Abs. 2 +++)

§ 14 Erhöhter Auslandszuschlag für weitere berücksichtigungsfähige Personen

(1) Empfängerinnen und Empfänger von Auslandsdienstbezügen, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, erhalten einen um einen Erhöhungsbetrag von 6 Prozent ihrer Dienstbezüge im Ausland erhöhten Auslandszuschlag, wenn

- 1. der Empfängerin oder dem Empfänger kein erhöhter Auslandszuschlag nach § 10 zusteht und
- 2. eine nach § 53 Absatz 4 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigungsfähige Person im dienstlichen Interesse bei der Erfüllung der Aufgaben der Auslandsvertretung oder an den Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers mitwirkt.

(2) § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und § 13 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 15 Begriff des Nettoerwerbseinkommens

Das Nettoerwerbseinkommen ist die Summe der nach Abzug der zu entrichtenden Steuern vom Einkommen und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung verbleibenden Einkünfte aus:

- 1. Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 des Einkommensteuergesetzes),
- 2. Gewerbebetrieb (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 15 des Einkommensteuergesetzes),
- 3. selbstständiger Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 18 des Einkommensteuergesetzes) und
- 4. nichtselbstständiger Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes).

§ 16 Anrechnung des Nettoerwerbseinkommens der berücksichtigungsfähigen Person

(1) Ist die Ehegattin oder der Ehegatte oder eine nach § 53 Absatz 4 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigungsfähige Person in dem Zeitraum, für den ein erhöhter Auslandszuschlag nach diesem Unterabschnitt gewährt wird, erwerbstätig, so wird das in diesem Zeitraum erzielte Nettoerwerbseinkommen nach Maßgabe des Absatzes 3 auf den Erhöhungsbetrag angerechnet. Eine Anrechnung findet nur statt, soweit das monatliche Nettoerwerbseinkommen für diesen Zeitraum das Zweifache der Arbeitsentgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung (§ 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) oder den entsprechenden Betrag in ausländischer Währung übersteigt.

(2) Einkünfte, die ausschließlich durch Tätigkeiten erzielt wurden, die vor dem Beginn oder nach dem Ende des Gewährungszeitraums des erhöhten Auslandszuschlags ausgeübt wurden, bleiben bei der Anrechnung unberücksichtigt.

(3) Die Hälfte des Erhöhungsbetrags ist anrechnungsfrei. Auf die andere Hälfte wird das nach Absatz 1 Satz 2 zu berücksichtigende Nettoerwerbseinkommen angerechnet. Die Anrechnung erfolgt getrennt für jedes Kalenderjahr. Bei einem Dienstortwechsel innerhalb eines Kalenderjahres wird das erzielte Nettoerwerbseinkommen getrennt nach Dienstorten betrachtet.

§ 17 Vorläufige Gewährung und Nachweis bei Nettoerwerbseinkommen der berücksichtigungsfähigen Person

(1) Der erhöhte Auslandszuschlag wird vorläufig auf Basis einer schriftlichen oder elektronischen dienstlichen Erklärung zum Nettoerwerbseinkommen der berücksichtigungsfähigen Person gewährt, die von der berücksichtigungsfähigen Person zu bestätigen ist.

(2) Für die endgültige Bestimmung des erhöhten Auslandszuschlags sind auf Verlangen der Bezugsstelle geeignete Nachweise zum Nettoerwerbseinkommen vorzulegen. Geeignete Nachweise können insbesondere die Steuerbescheide sein, die den Bezugszeitraum des erhöhten Auslandszuschlags umfassen.

Abschnitt 3 Schlussvorschriften

§ 18 Übergangsregelungen

(1) Stand Empfängerinnen und Empfängern von Auslandsdienstbezügen schon vor dem 1. Juli 2025 ein erhöhter Auslandszuschlag für Verheiratete zu, so wird der Auslandszuschlag bis einschließlich 30. Juni 2026 abweichend von § 10 Absatz 2 um einen Erhöhungsbetrag von 18,6 Prozent des Grundgehalts zuzüglich Amtszulagen, höchstens jedoch 18,6 Prozent des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14, erhöht, wenn mindestens 90 Prozent des Erhöhungsbetrags für den Aufbau einer eigenständigen Altersvorsorge der Ehegattin oder des Ehegatten verwendet werden. § 11 ist anzuwenden.

(2) Bei einer befristeten Verwendung im Ausland wird bei der Berechnung der erforderlichen Minstdauer der Verwendung nach § 53 Absatz 6 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch die Zeit berücksichtigt, während der Dienst vor dem 1. Juli 2025 geleistet worden ist.

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1)

(Fundstelle: BGBl. 2025 I Nr. 145, S. 8 - 13)

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
Abschnitt 1 Europa			
1	Albanien	Tirana	11
2	Belgien	Brüssel	2
3	Bosnien und Herzegowina	Sarajewo	11
4	Bulgarien	Sofia	9
5	Dänemark	Kopenhagen	3
6	Estland	Tallinn	7
7	Finnland	Helsinki	5
8	Frankreich	Paris	3
9		Bordeaux	2
10		Lyon	2
11		Marseille	2
12		Straßburg	2
13	Griechenland	Athen	3
14		Thessaloniki	5
15	Irland	Dublin	2
16	Island	Reykjavik	6
17	Italien	Rom	1
18		Mailand	1

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
19	Kosovo	Pristina	17
20	Kroatien	Zagreb	6
21	Lettland	Riga	6
22	Litauen	Wilna	5
23	Luxemburg	Luxemburg	1
24	Malta	Valletta	2
25	Moldau, Republik	Chisinau	10
26	Montenegro	Podgorica	13
27	Niederlande	Den Haag	1
28		Amsterdam	1
29	Nordmazedonien	Skopje	11
30	Norwegen	Oslo	4
31	Österreich	Wien	1
32	Polen	Warschau	4
33		Breslau	7
34		Danzig	7
35		Krakau	6
36		Oppeln	7
37	Portugal	Lissabon	1
38	Rumänien	Bukarest	8
39		Hermannstadt	10
40		Temeswar	9
41	Russland	Moskau	13
42		St. Petersburg	13
43	Schweden	Stockholm	3
44	Schweiz	Bern	4
45		Genf	3
46	Serbien	Belgrad	10
47	Slowakische Republik	Pressburg	6
48	Slowenien	Ljubljana	4
49	Spanien	Madrid	2
50		Barcelona	3
51		Las Palmas de Gran Canaria	2
52		Malaga	3
53		Palma de Mallorca	2
54	Tschechische Republik	Prag	4
55	Türkei	Ankara	9
56		Antalya	8

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
57		Istanbul	9
58		Izmir	8
59	Ukraine	Kyjiw	15
60		Donezk	19
61	Ungarn	Budapest	5
62	Vereinigtes Königreich	London	2
63		Edinburgh	4
64	Weißrussland	Minsk	15
65	Zypern	Nikosia	7
Abschnitt 2			
Afrika			
66	Ägypten	Kairo	17
67	Algerien	Algier	15
68	Angola	Luanda	18
69	Äthiopien	Addis Abeba	20
70	Benin	Cotonou	17
71	Botsuana	Gaborone	16
72	Burkina Faso	Ouagadougou	20
73	Burundi	Bujumbura	20
74	Côte d'Ivoire	Abidjan	20
75	Dschibuti	Dschibuti	20
76	Eritrea	Asmara	20
77	Gabun	Libreville	20
78	Gambia	Banjul	17
79	Ghana	Accra	16
80	Guinea	Conakry	20
81	Kamerun	Jaunde	20
82	Kenia	Nairobi	15
83	Kongo	Brazzaville	20
84	Kongo, Demokratische Republik	Kinshasa	20
85	Liberia	Monrovia	20
86	Libyen	Tripolis	20
87	Madagaskar	Antananarivo	20
88	Malawi	Lilongwe	19
89	Mali	Bamako	20
90	Marokko	Rabat	12
91	Mauretanien	Nouakchott	20
92	Mosambik	Maputo	19

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
93	Namibia	Windhuk	13
94	Niger	Niamey	20
95	Nigeria	Abuja	19
96		Lagos	19
97	Ruanda	Kigali	17
98	Sambia	Lusaka	16
99	Senegal	Dakar	17
100	Sierra Leone	Freetown	20
101	Simbabwe	Harare	20
102	Somalia	Mogadischu	20
103	Sudan	Khartum	20
104	Südafrika	Pretoria	9
105		Kapstadt	10
106	Südsudan	Dschuba	20
107	Tansania	Daressalam	19
108	Togo	Lomé	20
109	Tschad	N´Djamena	20
110	Tunesien	Tunis	13
111	Uganda	Kampala	15
Abschnitt 3			
Amerika			
112	Argentinien	Buenos Aires	10
113	Bolivien	La Paz	17
114	Brasilien	Brasilia	12
115		Porto Alegre	11
116		Recife	12
117		Rio de Janeiro	11
118		São Paulo	10
119	Chile	Santiago de Chile	11
120	Costa Rica	San José	13
121	Dominikanische Republik	Santo Domingo	16
122	Ecuador	Quito	13
123	El Salvador	San Salvador	16
124	Guatemala	Guatemala City	16
125	Haiti	Port-au-Prince	20
126	Honduras	Tegucigalpa	19
127	Jamaika	Kingston	19
128	Kanada	Ottawa	4

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
129		Montreal	4
130		Toronto	4
131		Vancouver	4
132	Kolumbien	Bogotá	10
133	Kuba	Havanna	19
134	Mexiko	Mexiko City	10
135	Nicaragua	Managua	19
136	Panama	Panama	11
137	Paraguay	Asunción	13
138	Peru	Lima	13
139	Trinidad und Tobago	Port-of-Spain	18
140	Uruguay	Montevideo	12
141	Venezuela	Caracas	17
142	Vereinigte Staaten	Washington	8
143		Atlanta	7
144		Boston	5
145		Chicago	7
146		Houston	7
147		Los Angeles	6
148		Miami	6
149		New York	8
150		San Francisco	7
Abschnitt 4 Asien			
151	Afghanistan	Kabul	20
152	Armenien	Eriwan	12
153	Aserbaidshan	Baku	16
154	Bahrain	Manama	13
155	Bangladesch	Dhaka	20
156	Brunei	Bandar Seri Begawan	16
157	China	Peking	13
158		Chengdu	14
159		Hongkong	10
160		Kanton	14
161		Shanghai	11
162		Shenyang	17
163	Georgien	Tiflis	16
164	Indien	Neu Delhi	16

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
165		Bangalore	14
166		Chennai	17
167		Kalkutta	16
168		Mumbai	14
169	Indonesien	Jakarta	15
170	Irak	Bagdad	20
171		Erbil	19
172	Iran	Teheran	20
173	Israel	Tel Aviv	13
174	Japan	Tokyo	9
175		Osaka-Kobe	10
176	Jemen	Sanaa	20
177	Jordanien	Amman	13
178	Kambodscha	Phnom Penh	20
179	Kasachstan	Astana	16
180		Almaty	16
181	Katar	Doha	13
182	Kirgisistan	Bischkek	20
183	Korea, Demokratische Volksrepublik	Pjöngjang	20
184	Korea, Republik	Seoul	9
185	Kuwait	Kuwait	15
186	Laos	Vientiane	16
187	Libanon	Beirut	13
188	Malaysia	Kuala Lumpur	9
189	Mongolei	Ulan Bator	20
190	Myanmar	Rangun	20
191	Nepal	Kathmandu	20
192	Oman	Maskat	14
193	Pakistan	Islamabad	18
194		Karachi	19
195	Philippinen	Manila	13
196	Saudi-Arabien	Riad	16
197		Djidda	16
198	Singapur	Singapur	9
199	Sri Lanka	Colombo	18
200	Syrien	Damaskus	20
201	Tadschikistan	Duschanbe	20
202	Thailand	Bangkok	14

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
203	Turkmenistan	Aschgabat	20
204	Usbekistan	Taschkent	19
205	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi	11
206		Dubai	11
207	Vietnam	Hanoi	17
208		Ho-Chi-Minh-Stadt	17
Abschnitt 5 Australien, Neuseeland und Ozeanien			
209	Australien	Canberra	8
210		Sydney	7
211	Fidschi	Suva	16
212	Neuseeland	Wellington	7
Abschnitt 6 Weitere Dienstorte			
213		Ramallah (Palästinensisches Autonomiegebiet)	18
214		Taipei (Taiwan)	10

Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2)

(Fundstelle: BGBl. 2025 I Nr. 145, S. 14 - 16)

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
Abschnitt 1 Europa			
1	Frankreich	Le Luc/Le Cannet-des-Maures/ Draguignan	4
2		Montpellier	4
3		Nancy/Toul	3
4		Cayenne/Französisch-Guayana	15
5	Italien	Catania/Sigonella/Lentini/Motta Sant 'Anastasia	2
6		Decimomannu/Sardinien	4
7		Ghedi	3
8		Neapel/Giugliano/Lago Patria	3
9		Poggio Renatico/Ferrara	3
10	Litauen	Rukla	9
11		Rudninkai/Pabrade/Ukmerge/ Zapalskiai	9
12	Polen	Stettin/Stargard	6
13		Posen	6

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
14	Spanien	Cadiz	3
15	Tschechische Republik	Vyškov	6
16	Vereinigtes Königreich	Andover (Hants)	5
17		Bicester	3
18		Blackwater	4
19		Blandford	5
20		Brize Norton	4
21		Bristol	4
22		Camberley/Odiham	4
23		Coningsby	5
24		Culdrose/Helston	4
25		Fareham	4
26		High Wycombe/Waters Ash	4
27		Honington/Cranwell RAF	4
28		Huntingdon	4
29		Innsworth	4
30		Lossiemouth	5
31		Luton/Bedfordshire	4
32		Plymouth	4
33		Portland/Dorset	5
34		Portsmouth	4
35		Preston	4
36		Salisbury	5
37		Sandhurst/Bracknell Forest	4
38		Shawbury/Shrewsbury	5
39		Shrivenham/Swindon	4
40		Warminster	5
41		Warton	4
42		Yeovilton	5
Abschnitt 2 Amerika			
43	Kanada	Cold Lake	9
44		Kelowna	6
45		Southport/Portage la Prairie	9
46		St. Johns	7
47		Winnipeg	9
48	Vereinigte Staaten	Alamogordo (New Mexico)	8
49		Albuquerque (New Mexico)	8

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
50		Carlisle Barraks (Pennsylvania)	7
51		Colorado Springs (Colorado)	8
52		Dallas (Texas)	8
53		Eglin AFB (Florida)	9
54		El Paso (Texas)	8
55		Fort Eisenhower (Fort Gordon alt) (Georgia)	9
56		Fort Benning (Georgia)	9
57		Fort Huachuca (Arizona)	10
58		Fort Leavenworth (Kansas)	9
59		Fort Leonard Wood (Missouri)	9
60		Fort Novosel (Fort Rucker alt)/ Enterprise (Alabama)	9
61		Fort Sill (Oklahoma)	11
62		Goodyear/Phoenix (Arizona)	8
63		Hampton Roads (Fort Eustis, Fort Gregg-Adams (Fort Lee alt)), Virginia Beach (Dam Neck), Suffolk, Norfolk, Langley AFB/Newport News (Virginia)	7
64		Honolulu (Hawaii)	9
65		Jacksonville/Mayport/Starke (Florida)	7
66		Kirtland AFB (New Mexico)	8
67		Maxwell AFB/Montgomery	9
68		Milton (Florida)	9
69		Orlando (Florida)	7
70		Panama City/Tyndall AFB (Florida)	9
71		Pensacola/Eglin AFB (Florida)	9
72		Redstone/Huntsville (Alabama)	8
73		Sheppard AFB/Wichita Falls (Texas)	9
74		Tampa (Florida)	7
75		Tucson (Arizona)	8
76		Vandenberg SFB (Kalifornien)	7
77		Yuma (Arizona)	10